



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ Ausgabe Nr. 9/2019, 19.06.2019

# Bekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

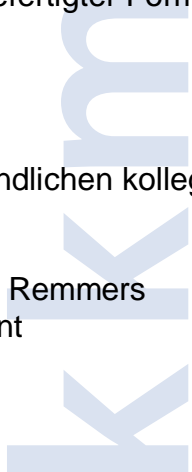
gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 22.05.2019 werden nachfolgend

- die Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, anwaltlicher Klausurenkursleiter und Referenten im Blockunterricht,
- die Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle,
- die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle und
- die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten

in ausgefertigter Form bekannt gegeben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr

gez. Dr. Remmers  
Präsident



## **Ausfertigung**

### **Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, anwaltlicher Klausurenkursleiter und Referenten im Blockunterricht**

*(Beschluss der Kammerversammlung vom 22.05.2019)*

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird für die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungs- und Ergänzungsvorbereitungsdienst in der Anwaltsstation neben den staatlichen Vergütungen von der Rechtsanwaltskammer ein Zuschuss

- a) für jede Unterrichtsstunde (45 Minuten) in Höhe von 40,00 Euro
- b) für die Korrektur und Bewertung einer jeden Klausur in Höhe von 15,00 Euro
- c) für die Ausgabe, die Aufsicht, das Einsammeln und die Besprechung einer Klausuraufgabe in Höhe von 100,00 Euro pauschal

gewährt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten für ihre Tätigkeit im anwaltlichen Klausurenkurs neben der staatlichen Vergütung von der Rechtsanwaltskammer einen Zuschuss nach b) und c).

Referenten in zentralen Blockunterrichtsstunden erhalten, neben der staatlichen Vergütung, einen Zuschuss von der Rechtsanwaltskammer in Höhe von 70,00 Euro je 45 Minuten.

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gezahlt. Als Nachweis der beantragten Entschädigung gilt die anwaltliche Versicherung, dass die Tätigkeit auch entfaltet wurde.

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungsordnung vom 17.05.2017 außer Kraft.

**Die vorstehende Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, anwaltlicher Klausurenkursleiter und Referenten im Blockunterricht wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 23. Mai 2019**

**gez. Dr. Remmers  
Präsident**

## **Ausfertigung**

# **Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle**

**(Beschluss der Kammerversammlung vom 22.05.2019)**

### **§ 1**

#### **(Anwendungsbereich)**

Diese Schiedsgutachtenordnung ist auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer untereinander, zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Mandanten oder zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und einer dritten Partei anwendbar, sofern die streitenden Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit anstreben und die Anwendung dieser Schiedsgutachtenordnung vereinbaren.

### **§ 2**

#### **(Schiedsgutachtenverfahren)**

Das schiedsgutachterliche Verfahren setzt die vorherige Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgutachten voraus. Dieses ist dann für die Parteien nach Maßgabe der §§ 317 ff BGB verbindlich.

### **§ 3**

#### **(Geschäftsstelle)**

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ist zugleich die Geschäftsstelle der Schiedsgutachtenstelle. Über diese wird der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien während der Dauer des Verfahrens abgewickelt.

Dem jeweiligen Schiedsgutachter steht daneben die Befugnis zu, die Parteien unmittelbar zu Erklärungen aufzufordern oder ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck kann er den Parteien auch Fristen setzen.

### **§ 4**

#### **(Einleitung des Verfahrens)**

Das Schiedsgutachtenverfahren beginnt auf schriftlichen Antrag einer Partei, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Antragsschrift soll ferner den Gegenstand des Streits darstellen.

Die Geschäftsstelle übersendet eine Abschrift der Antragsschrift der Gegenseite mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob dem beantragten Verfahren zugestimmt wird. Beiden Parteien wird zugleich der Entwurf einer Vereinba-

rung zur Unterzeichnung überlassen. Mit der fristgerechten Rückgabe der unterzeichneten Vereinbarung durch die Parteien ist das Verfahren eingeleitet.

Bei Ablehnung oder Fristversäumnis durch eine Partei teilt die Geschäftsstelle beiden Seiten mit, dass kein Schiedsgutachtenverfahren stattfinden kann.

## **§ 5 (Schiedsgutachter)**

Zum Schiedsgutachter kann jedes Kammermitglied bestellt werden, das seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle ist. Die Auswahl trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle. Die zur Mitwirkung in den Schiedsgutachtenverfahren ausgewählten Kammermitglieder werden in eine von der Geschäftsstelle geführte Liste aufgenommen.

Die Liste wird den Parteien zur Auswahl zugeleitet. Zum Schiedsgutachter ist derjenige bestimmt, auf den sich die Parteien übereinstimmend geeinigt haben. Unter mehreren trifft die Geschäftsstelle die Auswahl.

Das Kammermitglied kann die Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall ablehnen.

## **§ 6 (Anzahl der Schiedsgutachter)**

Bei Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt, wird das Verfahren durch einen Einzelschiedsgutachter durchgeführt. Bei Streitigkeiten mit einem den Betrag von 15.000 Euro übersteigenden Wert wird das Verfahren durch einen Ausschuß von drei Schiedsgutachtern durchgeführt.

In diesem Fall benennt jede Partei aus den unterbreiteten Vorschlägen eine Person. Diese beiden einigen sich auf den Dritten, der dann Vorsitzender des Ausschusses ist. Erfolgt keine Einigung auf den Vorsitzenden, soll der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle diesen bestimmen.

Die Geschäftsstelle setzt den Parteien zur Benennung des Schiedsgutachters eine Frist von zwei Wochen. Verlängerung und Gewährung einer Nachfrist sind in besonderen Fällen zulässig.

Läßt eine Partei die ihr gesetzte Frist verstreichen, ohne die Benennung vorzunehmen, stellt die Geschäftsstelle die Beendigung des Verfahrens fest. Hiervon setzt sie die Parteien in Kenntnis.

## **§ 7 (Durchführung des Verfahrens)**

Der Schiedsgutachter bzw. der Vorsitzende gibt beiden Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Darstellung der Streitsache innerhalb einer nach seinem freien Ermes-

sen bestimmten Frist. Er kann die Parteien zu ergänzender Erklärung, zur Vorlage von Urkunden und Beibringung amtlicher Auskünfte auffordern.

Enthält die Stellungnahme einer Partei neues tatsächliches Vorbringen, muß dieses der anderen Partei vor der Entscheidung mitgeteilt werden.

Beiden Parteien kann eine Frist zur abschließenden Erklärung gesetzt werden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist noch abgegebene Erklärungen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Verfahren findet schriftlich statt. Eine mündliche Erörterung zur Anhörung der Parteien ist zulässig. Sie wird durch den Schiedsgutachter oder den Ausschussvorsitzenden nach eigenem Ermessen anberaumt. Ein Antragsrecht der Parteien besteht nicht. Die mündliche Verhandlung soll grundsätzlich in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle stattfinden.

Eine Beweisaufnahme wird im Rahmen des Schiedsgutachtenverfahrens nicht durchgeführt.

## **§ 8 (Beendigung des Verfahrens)**

1. Haben die Parteien eine Schiedsgutachtenvereinbarung geschlossen, endet das Verfahren mit der Zustellung des Schiedsgutachtens an die Parteien.
2. Schiedsgutachtenverfahren können im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch mit dem Abschluß eines etwa zustande kommenden Vergleichs enden, von dem Abschriften den Parteien durch die Geschäftsstelle zu übersenden sind.

Bleibt eine Partei dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, kann die Beendigung des Verfahrens festgestellt werden, es sei denn, seine Durchführung ist auch ohne eine Erörterung mit der ausgebliebenen Partei möglich.

## **§ 9 (Vertretung)**

Die Parteien können sich in Schiedsgutachtenverfahren durch Mitglieder von Rechtsanwaltskammern vertreten lassen. Eine Erstattung von Vertretungskosten findet nicht statt.

## **§ 10 (Verschwiegenheit)**

Die anwaltliche Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit besteht für die im Rahmen des Verfahrens tätigen Schiedsgutachter gegenüber allen Beteiligten und erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände des Verfahrens.

Mit der Tätigkeit des Schiedsgutachters ist die Übernahme der Prozeßvertretung einer Partei in einem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechtsstreit unvereinbar.

## **§ 11 (Kosten)**

Für das Schiedsgutachtenverfahren wird eine Pauschalgebühr von 200 Euro für jeden in dem Verfahren tätigen Schiedsgutachter erhoben. Diese Gebühr ist nach dem Zustandekommen der Vereinbarung durch den Antragsteller des Verfahrens an die Rechtsanwaltskammer Celle vorschußweise zu entrichten.

Erfüllt ein Beteiligter die Voraussetzungen, nach denen ihm Prozeßkosten- oder Beratungshilfe zustehen würde, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft auf dahingehenden Antrag der Partei der Schiedsgutachter, im Falle der Tätigkeit des Ausschusses dessen Vorsitzender. Die Gebühr wird von der Rechtsanwaltskammer Celle übernommen, auf die auch ein eventueller Erstattungsanspruch übergeht.

In besonders umfangreichen und/oder schwierigen Sachen mit großer Bedeutung und/oder hohem Wert sind Schiedsgutachter berechtigt, die Durchführung des Auftrages von der Zahlung höherer Gebühren abhängig zu machen. Diese dürfen die sich aus dem RVG ergebenden Gebühren nicht übersteigen.

Mit dem Schiedsgutachten ergeht eine Entscheidung über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens. Endet das Verfahren ohne Schiedsgutachten, entscheidet der Schiedsgutachter über die Verpflichtung zur Kostentragung unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage nach billigem Ermessen.

Die Kostenentscheidung ist zwischen den Parteien verbindlich, was zugleich mit der Einigung auf das Verfahren vertraglich zu vereinbaren ist.

Die Schiedsgutachtenordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgutachtenordnung vom 26.05.2010 außer Kraft.

**Die vorstehende Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 23.05.2019**

**gez. Dr. Remmers  
Präsident**

## Ausfertigung

# Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss der Kammerversammlung vom 22.05.2019)

## I. Allgemeines

### § 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 2 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

### § 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126a und 126b BGB.

## II. Kammerversammlung

### § 4 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

(1) <sup>1</sup>In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung am Sitz der Kammer statt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind teilnahmeberechtigt. <sup>3</sup>Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

(3) <sup>1</sup>Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das

Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen oder sich gegen Erstattung der Kosten in Abschrift übersenden lassen.

### § 5 Einberufung

(1) Die Kammerversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Prozent der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und kündigt sie den Kammermitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung an, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen und Anträge anzukündigen. <sup>2</sup>Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. <sup>2</sup>Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen (§ 86 Abs. 2 BRAO).

(5) <sup>1</sup>Mit der Einberufung der Versammlung sind die Gegenstände, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen wer-

den soll, anzugeben. <sup>2</sup>Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) <sup>1</sup>Ankündigung und Einberufung erfolgen entweder schriftlich oder im Informationsblatt der Kammer oder in der KKM. <sup>2</sup>Versandanschrift für die Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung ist die Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO. <sup>3</sup>Die Ankündigung und Einberufung kann zusammen mit anderen Mitteilungen in Form einer Kammerkurzmitteilung erfolgen. <sup>4</sup>Die Einberufung der Kammerversammlung soll die gestellten Anträge im Wortlaut enthalten. <sup>5</sup>Ankündigung und Einberufung sind am Tage der Absendung auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

## **§ 6 Versammlungsleitung**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge 1. Vizepräsident, Vizepräsident (Schriftführer), Vizepräsident (Schatzmeister) und den weiteren Vizepräsidenten vertreten. <sup>3</sup>Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. <sup>2</sup>Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Kammermitglieder dies beantragen.

## **§ 7 Verhandlungen**

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort. <sup>2</sup>Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. <sup>2</sup>Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

(5) Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

(6) <sup>1</sup>Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

(7) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Aussprache lässt der Leiter über den oder die Anträge abstimmen. <sup>2</sup>Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“



beantworten lassen. <sup>3</sup>Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. <sup>2</sup>Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

### **§ 9 Wahlen**

(1) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (§ 1 Abs. 2 WO).

(2) Für Wahlen zum Vorstand werden Bezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.

(3) <sup>1</sup>Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 10 Abs. 1) sind zu wählen:

- (a) aus dem Landgerichtsbezirk Hannover 11 Kammermitglieder,
- (b) aus den Landgerichtsbezirken Hildesheim, Lüneburg und Verden je 3 Kammermitglieder,
- (c) aus dem Landgerichtsbezirk Stade und den mit Hauptkanzleisitz in Celle zugelassenen Rechtsanwälten je 2 Kammermitglieder,
- (d) aus dem Landgerichtsbezirk Bückeburg 1 Kammermitglied.

<sup>2</sup>Aus jedem Landgerichtsbezirk mit Ausnahme von Bückeburg ist ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz am Landgerichts-ort und ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zu wählen. <sup>3</sup>Von der Regelung des Satzes 2 kann für den betreffenden Landgerichtsbezirk abgewichen werden, wenn sich nicht sowohl ein Kammermitglied mit Kanzleisitz am Landgerichts-ort als auch mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zur Wahl stellt.

(4) Bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl (§ 69 Abs. 3 BRAO).

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle.

## **III. Vorstand**

### **§ 10 Kammervorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Kammervorstand besteht aus 25 Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 BRAO). <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt am Tage der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes.

(2) <sup>1</sup>Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl (§ 64 Abs. 1 BRAO) fort. <sup>2</sup>§ 69 BRAO bleibt unberührt.

(3) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).

(4) <sup>1</sup>Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **IV. Haushalt und Beiträge**

### **§ 11 Haushalt**

(1) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit es die Kassenlage erfordert, Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages von den Mitgliedern zu erheben.

(2) Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beiträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

### **§ 12 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Der Schatzmeister kann im Einzelfall den Kammerbeitrag mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kammermitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen. <sup>2</sup>Gegen die ablehnende Entscheidung des Schatzmeisters kann das Präsidium anrufen werden.

(2) Die Einzelheiten regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.

**Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 23.05.2019**

**gez. Dr. Remmers  
Präsident**

## Ausfertigung

### Entschädigungsordnung

#### der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten

(Beschluss der Kammerversammlung vom 22.05.2019)  
(Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 04.06.2019)

### § 1 Entschädigungen

(1) Für die Erstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses eine Entschädigung

#### für die Aufgabenerstellung

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	120,00 € je Prüfungsbereich
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	180,00 € je Prüfungsbereich
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	310,00 € je Prüfungsbereich

#### für die Erstkorrektur

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	6,00 € je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	9,00 € je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	15,00 € je Arbeit

#### für die Zweitkorrektur

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	5,00 € je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	8,00 € je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	14,00 € je Arbeit.

(2) Für die unterwöchige Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen erhält die Aufsichtsperson eine Entschädigung von

10,00 € je Prüfungs-  
stunde (60 Min.)

samstags in Höhe von

12,50 € je Prüfungs-  
stunde (60 Min.).

(3) Für die Teilnahme an dem mündlichen Fachgespräch oder der Ergänzungsprüfung einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, insbesondere Abnahme der Prüfung, Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie des Gesamtergebnisses, erhält jedes teilnehmende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung von

10,00 € je Prüfling.

(4) Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuss anfallenden Verwaltungsarbeiten werden pauschal entschädigt, und zwar

bei Abschlussprüfungen mit	15,00 € je Prüfling
bei Zwischenprüfungen mit	15,00 € je Prüfling.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

Für jede kalendertägliche Sitzung des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses erhält jedes teilnehmende Mitglied eine

Entschädigung in Höhe von 29,00 € pauschal

bei Sitzungen von mehr als 8 Stunden eine Entschädigung  
in Höhe von 35,00 € pauschal.

Diese Entschädigung wird zusätzlich zu allen übrigen anfallenden Zahlungen, insbesondere zusätzlich zu den Entschädigungen gem. § 1 geleistet. Prüfungstage gelten nicht als Sitzungstage.

## **§ 3 Fahrtkostenerstattung und Erstattung Sachaufwendungen**

(1) Zusätzlich zu den in § 1 aufgeführten Entschädigungen und dem in § 2 aufgeführten Sitzungsgeld werden Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 EURO pro Kilometer oder Fahrtkosten für die Benutzung des ÖPNV in der 2. Klasse erstattet.

(2) Sachaufwendungen sind in nachgewiesener Höhe zu ersetzen, Belege sind vorzulegen.

## **§ 4 Antrag**

Die Entschädigung wird von der Kammer auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 25.05.2016 außer Kraft.

**Die vorstehende Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 05. Juni 2019**

**gez. Dr. Remmers  
Präsident**